

103

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX. 22 742/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Margarete E [REDACTED] geb. E [REDACTED]
[REDACTED] Road, [REDACTED] (Neuseeland),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]-

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundsgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter
Kern, Henkel, Fuchs und Dr. Thuma

in der Sitzung vom 11. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 13. Mai 1970 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

S a z z

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BWG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat Gesundheitsschadensansprüche
der 1904 geborenen Klägerin, die 1959 von Berlin nach Neu-
seeland ausgewandert war, verworfen. Denn es fehle ein ur-
sächlicher Zusammenhang zwischen Verfolgung und den festge-
stellten degenerativen Erscheinungen der Hals- und Lenden-
wirbelsäule sowie dem Krampfaderleiden. Das Oberlandesgericht
hat sich dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Hohmann vom
12. September 1963 angeschlossen. Dieser hat die objektiven

- 3 -

vom Vertrauensarzt Dr. Katz am 23. April 1966 niedergelegten Befunde neben anderen Erkenntnisquellen verwertet, ist aber im Gegensatz zum Vertrauensarzt zu dem Ergebnis gelangt, daß keines der Leiden mit der erzwungenen Auswanderung und den dadurch bedingten ungünstigen Verhältnissen in Zusammenhang zu bringen sei. Die dem Fatrichter vorbehaltene Würdigung der Gutachten der medizinischen Sachverständigen trägt seine Entscheidung. Die hiergegen gerichteten Angriffe können der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

Kai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS